

TEIL B - TEXT -

1. Die Festsetzung Ziffer 4 des TEIL B - TEXT - Ursprungsplan wird aufgehoben.
2. In den SW-Gebieten sind offene Garagen gemäß § 1 (3) GarVO bis zu einer Grundfläche von 18 m² zulässig. Sie dürfen nicht auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und verkehrsflächenorientierter Baugrenze (Bauflucht) errichtet werden (gem. § 12 (6) BauNVO).
3. Für die Grundstücke nach § 9 (1) 1h BBauG 1960 sind Betriebswohnungen im Sinne von § 7 (2) 6 BauNVO zulässig. Garagen dürfen nicht auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und verkehrsflächenorientierter Baugrenze (Bauflucht) errichtet werden (gem. § 12 (6) BauNVO).